

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 11. Juli 2024

in der Fassung vom 23.06.2026

-Lesefassung-

Der Verbandsgemeinderat Nieder-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.07.2024 in der Fassung vom 23.06.2026 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ältestenrat	3
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	7
§ 11 Beauftragte/r für Tourismus und Radverkehr	8
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte	9
§ 13 Beauftragte/r für Verkehrslärm	9
§ 14 Ehrenamtsbeauftragte/r	9
§ 15 Jugendvertretung	9
§ 16 Seniorenbeirat	9
§ 17 Beirat für Menschen mit Behinderung	10
§ 18 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	10
§ 19 In-Kraft-Treten	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Dies ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach §1 Abs.1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich jeweils am Rathaus der Ortsgemeinden / Stadt und am Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung befinden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, veröffentlicht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch einen öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Verbandsgemeindebürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere, wie die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeit bestimmen die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 StellvertreterInnen.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere

Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
3. Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Migration
4. Schulträgerausschuss
5. Personalausschuss
6. Tourismusausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben je 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 StellvertreterInnen.

(4) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich zwei VertreterInnen der an den Schulen tätigen Lehrkräfte und zwei VertreterInnen der gewählten ElternvertreterInnen an. Die beiden VertreterInnen der Lehrkräfte sowie die beiden VertreterInnen der Elternschaft haben jeweils eine Vertretung. SchülervvertreterInnen können an Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen ab 5.000 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
2. Der Erlass von Ansprüchen ab 5.000 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro je Auftrag.
4. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab der in der jeweiligen Haushaltssatzung definierten Erheblichkeitsgrenze bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
5. Die Entscheidungen über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen sowie ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze; die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro im Einzelfall.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister und die hauptamtliche Beigeordnete

Auf den Bürgermeister bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständige hauptamtliche Beigeordnete wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag.
2. Gewährung von Zuwendungen / Zuschüssen unter Anwendung der Deckungskreise nach § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung mit anschließender Information des Rates
4. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken und Grünflächen.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
- (2) Die Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, welche auf die Erste hauptamtliche Beigeordnete/den Ersten hauptamtlichen Beigeordneten sowie eine/n weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n übertragen wird. Diese/r weitere ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich vertritt den Bürgermeister im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO vor dem/der weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten ohne Geschäftsbereich.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 100 Euro gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen ist.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die Teilnahme an Ratssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 70 Euro.
- (4) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss, bestehend aus einem Sockelbetrag von 500 Euro sowie 150 Euro für jedes ihnen angehörige Mitglied des Verbandsgemeinderates.
- (5) Fraktionsvorsitzende der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten den doppelten Grundbetrag nach Abs. 2.
- (6) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(7) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich.

1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 wird an einem Tag nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(9) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(10) Soweit die Sitzungsunterlagen gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates zur Abgeltung ihrer Auslagen für die elektronische Einrichtung, Datenübertragung und eventuell eigene Druckkosten eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 Euro. Die Pauschale wird für die Wahlzeit 2024/2029 ausgezahlt. Sollte ein Ratsmitglied sein Mandat niederlegen/aus dem Verbandsgemeinderat ausscheiden, so erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Pauschale für die Restdauer der Wahlzeit.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 bis 9 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse,

der Besprechungen des Bürgermeisters, der Beigeordnetenbesprechungen, der Bürgermeisterdienstbesprechungen, des Ältestenrates sowie sonstigen Terminen an denen der Beigeordnete als Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung teilnimmt, die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 als monatlichen Grundbetrag, sowie Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 3, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer sowie die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % der dem Bürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Kommunale Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO).

(5) § 7 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
2. der ehrenamtliche Wehrführer sowie seine ständigen Vertreter,
3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
 - a) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden),
 - b) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren,
 - c) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 - d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 1 FwEVO
2. den ehrenamtlichen Wehrführer
- der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 FwEVO,

- der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 80 % des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 FwEVO.
- 3. ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
- ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
- ehrenamtliche Gerätewarte der Werkstätten auf Ebene der Verbandsgemeinde (Funkwerkstatt, Kleiderkammer, Schlauchwerkstatt, Gerätewart für Persönliche Schutzausrüstung Absturzsicherung und Gerätewart für Medizinprodukte) 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO
- 4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren i.H. des Festbetrages gem. § 11 Abs. 4 FwEVO
- 5. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO
- 6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO.

Die ständigen Vertreter der in den Nummern 1 bis 2 und 4 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders wird in Form des Festbetrages gem. § 11 Abs. 1 FwEVO je Ausbildungsstunde gewährt.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 9 Euro.

(6) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Beauftragte/r für Tourismus und Radverkehr

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für Tourismus und Radverkehr. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.

(2) Der Beauftragte / Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.

(3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Um den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen, wird die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet, die ehrenamtlich zu besetzen ist.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 700 EUR. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Beauftragte/r für Verkehrslärm

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Beauftragten/ eine Beauftragte für Verkehrslärm. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.
- (2) Der Beauftragte / Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.
- (3) § 7 Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 14

Ehrenamtsbeauftragte/r

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt eine/n Ehrenamtsbeauftragte/n. Die Dauer der Bestellung sowie das Aufgabengebiet werden vom Verbandsgemeinderat festgelegt.
- (2) Der Beauftragte / Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.
- (3) § 7 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15

Jugendvertretung

Um die Jugendlichen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm stärker in kommunalpolitische Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden.

Nähere Einzelheiten regelt die "Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm".

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 16

Seniorenbeirat

Um die Senioren der Verbandsgemeinde Nieder-Olm stärker in kommunalpolitische Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist ein Seniorenbeirat zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm“.

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbei-

rates sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Themen und Maßnahmen, die die älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu laden.

§ 17

Beirat für Menschen mit Behinderung

Um die Menschen mit Beeinträchtigungen stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist ein Beirat für Menschen mit Behinderung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm über die Einrichtung eines Behindertenbeirates“.

§ 18

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Verbandsgemeindebildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.2019 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 Abs. 10 der Satzung erst am 01.08.2026 in Kraft.

Nieder-Olm, den 11.07.2024

Ralph Spiegler
Bürgermeister